

Auskunft:

Dr. Wolfgang Kolbe

T +43 5574 511 26617

Zahl: VIe-52-5/2020-6

Bregenz, am 22.06.2020

Kundmachung

Die Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch, hat mit Eingabe vom 14.05.2020 unter Vorlage von Projektunterlagen um die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie auf GST-Nr 485/1, KG Röthis, mit einer Kubatur von 20.000 m³ angesucht. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den Projektunterlagen vom 14.05.2020.

Da das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m³ liegt ist das Projekt gemäß § 37 Abs 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl Nr 102/2002 idgF, dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 50 AWG 2002 zu unterziehen.

Gemäß § 50 Abs 2 AWG 2002 hat die Behörde einen derartigen Antrag vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben und der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 2 bis 4 AWG 2002 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 bis 4 AWG 2002 im Verfahren geltend zu machen. Dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich

31.07.2020

während der Amtsstunden beim **Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus Bregenz, 3. Stock, Zimmer Nr. 323**, und bei der **Gemeinde Röthis** zur Einsicht auf. Die Nachbarn haben Gelegenheit, innerhalb dieser Frist von Ihrem Anhörungsrecht durch die Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag


DI Dr. Wolfgang Eberhard